

Art. 42.

Bauten auf Freipfosten ohne Scheidewände im Hohlraum (Schuppen) können auf den Seiten offen bleiben oder mit Latten und dergl. abgeschlossen werden, soferne und so lange keine feuerpolizeilichen Bedenken entgegenstehen.

Für Balkone, Altanen, Gallerien, Gänge und Treppen an den Außenseiten der Gebäude sind die feuerpolizeilichen Rücksichten gleichfalls zu wahren.

Bei anderen Bauten kann die Herstellung festgeschlossener Wandungen nur da unterbleiben, wo nach dem Ermessen der Polizeibehörde ein Bedenken nicht entgegensteht.

Art. 43.

Die Bedachung der Gebäude ist insoweit von feuersicherem Material herzustellen, als nicht besondere Umstände ein anderes Material ungefährlich erscheinen lassen, oder mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse die Herstellung von Stroh- und Landerdächern ein Bedürfnis bildet und der Abstand von anderen Gebäuden (vergl. Art. 37 Abs. 2), beziehungsweise der Eigenthumsgrenze (vergl. Art. 38) allseitig mindestens 4,5 Meter beträgt, auch solchen Dächern in einzelnen Fällen keine besondere feuerpolizeiliche Bedenken entgegenstehen.

Art. 44.

Steile Dächer müssen insoweit, als es die Sicherheit erfordert, mit Schutzbretern versehen werden.

Art. 45.

Alle Thür- und Lichtöffnungen an den Außenwandungen der Gebäude und alle Dachöffnungen sind mit geeigneten Thüren, Läden, Fenstern oder sonstigen Verschlüssen zu versehen.

Die Räume zwischen Bedachung und Umfassungswandungen (Stich- und Balkenfächer) und diejenigen zwischen den Balken und